

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 438 vom 23. November 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-11-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2018_438

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 438 du 23 novembre 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2018 438 del 23 novembre 2018

Regeste

Kantonswechsel; Wegweisung aus dem Kanton Bern Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 23. November 2018; 2016.POM.498 | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist, unter Vorbehalt von E. 1.2 hiernach, einzutreten.

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin stellt den Antrag, ihr und ihrem Sohn C._____ sei der Aufenthalt im Kanton Bern «dauerhaft» zu gewähren. Sollte sie damit ein über die Aufenthaltsbewilligung hinausgehendes Anwesenheitsrecht beantragen wollen, wäre auf die Beschwerde insoweit nicht einzutreten, da ein solches nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

E. 1.3

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 4

E. 2

Gestützt auf die Akten ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 2.1

Die philippinische Staatsangehörige A._____ (geb. ... 1972) reiste erstmals am 12. Januar 1994 in die Schweiz ein. Nach der Heirat mit einem Schweizer Bürger am 29. März 1994 erhielt sie zunächst eine Aufenthaltsbewilligung, später eine Niederlassungsbewilligung (vgl. Akten Migrationsamt Kanton Zürich 4D [nachfolgend: Akten ZH] pag. 19, 22 und 31). Aus der Ehe ging am ... 1996 die Tochter F._____

hervor; am

E. 2.2

Infolge Rückkehr in das Heimatland erlosch die Niederlassungsbewilligung der Beschwerdeführerin. Am 19. Dezember 2007 reiste sie wieder in die Schweiz ein und nahm Wohnsitz bei ihrem Sohn B._____ und dessen Vater; der Kanton Zürich bewilligte ihr den Aufenthalt ermessensweise zwecks Verbleibs bei B._____ (vgl. Akten ZH pag. 39, 41, 70). Ende Juni 2008 gaben die Eltern die Wohngemeinschaft auf; B._____ verblieb beim Vater (vgl. Akten ZH pag. 105 f.). Die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin im Kanton Zürich wurde weiterhin jährlich verlängert (vgl. Akten ZH pag. 113, 134, 212, 230, 321). Mit Verfügung vom 28. November 2011 verwarnte das Migrationsamt des Kantons Zürich die Beschwerdeführerin wegen erheblicher Sozialhilfeabhängigkeit (vgl. Akten ZH pag. 219). Die Aufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich war zuletzt bis am 18. Dezember 2015 gültig (vgl. Akten MIDI 4B pag. 31). Seither hat die Beschwerdeführerin im Kanton Zürich kein Gesuch um Verlängerung mehr eingereicht (vgl. Akten POM pag. 120).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 5

E. 2.3

Aus der Beziehung mit einem dritten Schweizer Bürger wurde am ... 2010 C._____, das vierte Kind der Beschwerdeführerin, geboren; er wurde vom Vater anerkannt und verfügt über das Schweizer Bürgerrecht (vgl. Akten ZH pag. 159, 161). Aufgrund häuslicher Gewalt durch den Kindsvater brachte die zuständige KESB Bezirk D._____ ZH die Beschwerdeführerin und C._____ ab Mai 2014 verdeckt in einer Mutter-Kind-Einrichtung im Kanton Bern unter (vgl. Akten POM pag. 48; Akten ZH pag. 298 f.). Per 1. August 2015 verliess die Beschwerdeführerin mit C._____ die Institution und meldete sich bei der Einwohnergemeinde E._____ an (vgl. Akten POM pag. 47; Akten MIDI 4B pag. 1). Seither lebt die Beschwerdeführerin mit C._____ in E._____. Mit ihrer ältesten, mittlerweile 23-jährigen Tochter F._____, die zunächst bei ihrem Vater lebte und später in einem Kinderheim platziert war, hat sie seit ihrer Ausreise im Jahr 2005 nicht mehr zusammengelebt (vgl. Akten POM pag. 67). B._____ wird am 7. Februar dieses Jahres volljährig und lebt nach wie vor beim Vater. F._____ und B._____ verfügen über das Schweizer Bürgerrecht und wohnen, soweit aktenkundig, im Kanton Zürich.

E. 2.4

Für C._____ besteht seit 14. Juli 2010 eine Beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210); diese wurde per 1. April 2016 von der KESB Bezirk D._____ ZH auf die KESB G._____ übertragen (vgl. Akten POM pag. 42-39). Laut dem Beistandsbericht vom 5. September 2018 (Akten POM pag. 160-147) hat sich die Situation mit dem Kindsvater seit 2016 kontinuierlich verbessert und stabilisiert; die ursprüngliche Gefährdungssituation des Kindes liege nicht mehr vor. Seit Juli 2017 hätten die Kindseltern die gemeinsame elterliche Sorge inne und würden die Besuche selbständig regeln. Der Umgang untereinander sowie mit C._____ wird von der Beiständin als harmonisch beschrieben. Der Kindsvater wohne und arbeite aktuell in Zürich, möchte seinen Arbeits- und Wohnort aber nach Bern verlegen, um seinem Sohn näher zu sein. Neu habe der Kontakt zwischen C._____ und seiner im Kanton Zürich

lebenden Grossmutter väterlicherseits aufgebaut werden können. Im Jahr 2015 seien bei C._____ eine ADHS-Symptomatik sowie weitere Auffälligkeiten in diversen Bereichen festgestellt worden. Mit verschiedenen fachlichen Unterstützungen (Früherziehung, kinderpsychologische Betreuung,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 6 Logopädie, heilpädagogische Unterstützung, Gruppentherapie für sozialunsichere Kinder) hätten inzwischen grosse Fortschritte in seinem Verhalten und in der allgemeinen Entwicklung erreicht werden können.

E. 2.5

Nach Wiedereinreise in die Schweiz im Jahr 2007 ging die Beschwerdeführerin verschiedenen (Teilzeit-)Erwerbstätigkeiten nach (vgl. Akten ZH pag. 251 ff., 300 ff.), konnte aber wirtschaftlich nicht Fuss fassen. Seit Anfang September 2009 bezieht sie Sozialhilfe. Im Kanton Zürich wurden ihr zwischen 1. September 2009 und 31. August 2015 finanzielle Unterstützungsleistungen in der Höhe von insgesamt Fr. 401'880.45 ausgerichtet (Akten POM pag. 74). Seit Anfang September 2015 wird die Beschwerdeführerin vollumfänglich durch den Sozialdienst E._____ unterstützt; die ausgerichteten Leistungen beliefen sich per 13. August 2018 auf Fr. 113'022.95 (Akten POM pag. 20, 113). Per 2. Juni 2016 war sie zudem im Betreibungsregister mit Betreibungen und Verlustscheinen in beträchtlicher Höhe verzeichnet (Akten MIDI 4C pag. 379). Während ihres Aufenthalts im Kanton Bern ist die Beschwerdeführerin keiner Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt nachgegangen. Ab Januar 2016 nahm sie an einem Arbeitsbeschäftigungsprogramm teil; im Jahr 2018 war sie während mehrerer Monate arbeitsunfähig (vgl. Beschwerde Ziff. 1; act. 7; Akten POM pag. 9). Aktuell ist sie wieder auf Stellensuche und besucht einmal wöchentlich eine Bewerbungswerkstatt sowie ein Arbeitsmarkttraining (vgl. Beschwerde Ziff. 5; act. 7). 3. Strittig ist, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin den Kantonswechsel zu Unrecht verweigert hat. 3.1 Art. 37 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20, vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]) regelt den Kantonswechsel für Personen mit Aufenthaltsbewilligung bzw. Niederlassungsbewilligung differenziert. Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 7 oder einer Aufenthaltsbewilligung – so die Beschwerdeführerin – müssen für die Verlegung ihres Wohnorts in einen anderen Kanton im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen (Abs. 1). Sie haben Anspruch auf den Kantonswechsel, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen (Abs. 2). Anspruch auf einen Kantonswechsel hat demnach nur, wer im neuen Kanton eine Stelle hat und den Lebensunterhalt ohne Sozialhilfe bestreiten kann. Arbeitslose Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben ohne weiteres die Möglichkeit, in der ganzen Schweiz eine neue Arbeitsstelle zu suchen. Ein Anspruch auf Kantonswechsel entsteht indes erst mit Stellenantritt. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass sozialhilfeabhängige Ausländerinnen und Ausländer bewusst in Kantone mit ausgebauten Sozialhilfeleistungen ziehen (vgl. Botschaft des Bundesrats zum AuG in BBl 2002, S. 3709 ff., 3790 f.; Peter Bolzli, in Spescha et al. [Hrsg.], Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 37 AIG N. 12; Minh Son Nguyen, in Nguyen/Amarelle [Hrsg.], Code annoté de droit des migrations, Vol. II: Loi sur les étrangers, 2017, Art. 37 N. 18). Stellenlosen

Personen kann der Kantonswechsel demnach verweigert werden, ohne dass Widerrufsgünde nach Art. 62 Abs. 1 AIG vorliegen müssen. Allfällige Widerrufsgünde sind aber in die vorzunehmende Interessenabwägung einzubeziehen. 3.2 Die Beschwerdeführerin ist arbeitslos und wird seit mehreren Jahren vollumfänglich von der Sozialhilfe unterstützt. Dass sie eine konkrete Stelle angetreten oder zumindest in Aussicht hätte und sich in absehbarer Zeit von der Sozialhilfe lösen könnte, ist nicht erkennbar und macht sie selber nicht geltend. Sie hat somit keinen Anspruch auf Bewilligung des Kantonswechsels. 4. 4.1 Fehlt es, wie hier, an einer oder allenfalls gar mehreren Voraussetzungen für einen Kantonswechsel, liegt der Entscheid über die Bewilligung des Aufenthalts im Ermessen der zuständigen Behörde (vgl. VGer ZH VB.2018.00381 vom 24.10.2018 E. 2.1, VB.2014.00251 vom 23.10.2014 E. 3.3; Peter Bolzli, a.a.O., Art. 37 AIG N. 15; Dania Tremp, in

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 8 Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AuG, 2010, Art. 37 N. 24). Bei der Frage, ob eine Bewilligung ermessensweise zu erteilen ist, kommt der Bewilligungsbehörde ein grosser Spielraum zu, den sie pflichtgemäss, d.h. im Rahmen von Verfassung und Gesetz nach sachlichen Grundsätzen, auszufüllen hat. Namentlich sind die gesetzlichen Vorgaben und die dort angelegten öffentlichen Interessen, das Gebot der rechtsgleichen Behandlung, die Verhältnismässigkeit und das Willkürverbot zu beachten. Als gesetzliche Leitlinie sind die persönlichen Verhältnisse und die Integration der ausländischen Person zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AIG; BVR 2018 S. 63 E. 3.3, 2015 S. 105 E. 2.2, 2013 S. 73 E. 3.1). 4.2 Das Verwaltungsgericht beschränkt sich im Beschwerdefall nebst der Sachverhaltskontrolle auf die bei Ermessensentscheiden massgebliche Rechtskontrolle: Es überprüft die Ermessensausübung und die damit verbundene Interessenabwägung vorab unter methodischen Gesichtspunkten, d.h. es überprüft, ob die Vorinstanz die allgemeinen Rechtsprinzipien zur Ermessensausübung missachtet oder gegen materielle oder formelle Rechtsregeln verstossen hat. Dabei ist es namentlich aufgrund der grösseren Sachnähe in erster Linie an der beschwerdeführenden Person, im Einzelnen darzutun, inwiefern der angefochtene Entscheid ihrem konkreten Einzelfall in rechtsfehlerhafter Weise ungenügend Rechnung trägt (BVR 2016 S. 197 E. 2.2 mit Hinweisen).

E. 5

April 2001 wurde die Ehe geschieden (vgl. Akten ZH pag. 60 ff.). Am ... 2002 wurde aus der nichtehelichen Beziehung mit einem anderen Schweizer Bürger der Sohn B. _____ geboren (vgl. Akten ZH pag. 86). Im Jahr 2005 kehrte die Beschwerdeführerin ohne ihre beiden Kinder auf die Philippinen zurück; diese verblieben beim jeweiligen Kindsvater (vgl. Akten ZH pag. 48 f.). Auf den Philippinen wurde die Beschwerdeführerin am ... 2006 Mutter eines dritten Kindes (Tochter). Dieses stammt aus der Beziehung mit einem Landsmann und lebt seit der Geburt auf den Philippinen, wo es vom Vater und der Stiefmutter betreut wird (vgl. Akten POM pag. 143, 117).

E. 5.1

Die POM begründet die Verweigerung des Kantonswechsels damit, dass die Beschwerdeführerin aufgrund der Höhe und Dauer der bezogenen Sozialhilfeleistungen den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 Bst. e AIG erfülle, der auch eine Wegweisung aus der Schweiz rechtfertigen würde. In Anbetracht der mehrjährigen Arbeitslosigkeit und

fehlender Arbeitsbemühungen sei nicht damit zu rechnen, dass die Beschwerdeführerin in Zukunft für ihren Lebensunterhalt werde sorgen können. Es seien keine familiären oder gesundheitlichen Gründe ersichtlich, welche sie an der Aufnahme einer teil- oder vollzeitlichen Erwerbstätigkeit gehindert hätten. Es sei ihr deshalb vorzuwerfen, sich während ihres Aufenthalts in der Schweiz über

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 9 lange Jahre nicht in zumutbarer Weise um Arbeit bemüht und die Sozialhilfeabhängigkeit damit vorwiegend selber zu vertreten zu haben (angefochtener Entscheid E. 5b). Angesichts der erheblichen und fortbestehenden Sozialhilfeabhängigkeit sei die Verweigerung des Kantonswechsels auch im Licht von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) verhältnismässig (vgl. angefochtener Entscheid E. 5 f.).

E. 5.2

Dagegen bringt die Beschwerdeführerin vor, die Vorinstanz habe unzureichend berücksichtigt, dass C. _____ ein Kind mit intellektuellen und sozialen Entwicklungsdefiziten sei. Im Zusammenhang mit der Förderung und Entwicklung von C. _____ habe sie jahrelang Termine wahrnehmen müssen, was sie als alleinerziehende Mutter in der Arbeitssuche eingeschränkt habe. Für C. _____ würde ein Kantonswechsel ein Neuanfang auf diversen Ebenen (Schule, Kollegen, Beiständin, Therapie) bedeuten, was sich vermutlich erschwerend auf seine bisher schon verzögerte Entwicklung auswirken würde. Zu berücksichtigen sei ausserdem, dass Grund für den Kantonswechsel häusliche Gewalt gewesen sei. Der Eindruck täusche, sie habe nichts unternommen, um sich finanziell an ihrem Existenzbedarf zu beteiligen. Viele der in den vergangenen Jahren aufgelaufenen Sozialhilfeausgaben seien hohe institutionelle Kosten für sie und vor allem für C. _____. Sie erfülle ihre Mitwirkungspflicht bei der Sozialhilfe und habe im Arbeitsbeschäftigungsprogramm sehr zuverlässig, motiviert und voll belastbar gearbeitet. Im Jahr 2018 habe eine längere Arbeitsunfähigkeit die Stellensuche erschwert.

E. 5.3

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin in erheblichem Umfang Sozialhilfe bezogen hat und nach wie vor sozialhilfeabhängig ist. Die bis anhin geleisteten Sozialhilfekosten betragen mittlerweile über Fr. 500'000.-- (vgl. vorne E. 2.5). Auch wenn ein Teil dieser Kosten auf das Kind entfällt, ist der Sozialhilfebezug als dauerhaft und erheblich zu qualifizieren. Nicht zu beanstanden ist sodann die Prognose der Vorinstanz, dass eine Loslösung von der Sozialhilfe in absehbarer Zeit nicht wahrscheinlich erscheint: Die Beschwerdeführerin ist seit etlichen Jahren arbeitslos und vollständig auf wirtschaftliche Unterstützung angewiesen (vorne E. 2.5). Es ist ihr zwar zugutezuhalten, dass sie sich offenbar um Arbeit bemüht und

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 10 an Eingliederungsmassnahmen teilnimmt. Anzuerkennen ist sodann, dass sie als Alleinerziehende und angesichts der Entwicklungsdefizite von C. _____ in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt war. Weshalb es ihr aber während Jahren nicht gelungen ist, zumindest einer Teilzeiterwerbstätigkeit nachzugehen, vermag sie nicht plausibel darzulegen. Die POM ist daher zu Recht von einem sehr gewichtigen öffentlichen Interesse an der Verweigerung des Kantonswechsels ausgegangen.

E. 5.4

Hinsichtlich der privaten Interessen ist zunächst festzustellen, dass die Gründe, die in den Jahren 2014 und 2015 zur vorübergehenden Unterbringung im Kanton Bern geführt hatten, seit längerer Zeit dahingefallen sind: Die familiäre Situation hat sich beruhigt und mit dem Vater von C. _____ besteht wieder ein harmonischer Kontakt. Es sind denn auch keine Gründe dargetan oder ersichtlich, die einer Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Kanton Zürich entgegenstehen würden. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die räumliche Nähe zum Kindsvater und die sich damit eröffnenden Möglichkeiten zur Unterstützung in der alltäglichen Kinderbetreuung die Flexibilität der Beschwerdeführerin auf dem Arbeitsmarkt in Zürich erhöhen dürfte. Die Rückkehr in den Kanton Zürich – wo sie im Übrigen während insgesamt 17 Jahren gelebt hat – würde sodann den Kontakt der Beschwerdeführerin mit ihren beiden dort lebenden Kindern erleichtern. Aus dem Vorbringen, der frühere Beistand habe nie erwähnt, dass ein Kantonswechsel migrationsrechtlich problematisch sein könnte (Beschwerde Ziff. 4), kann die Beschwerdeführerin nichts für sich ableiten. Es wäre an ihr gelegen, sich rechtzeitig über die Voraussetzungen für einen Kantonswechsel zu informieren. Im Übrigen wusste sie seit der provisorischen abschlägigen Gesuchsbeurteilung durch das MIP am 8. Juni 2016, dass ihre Arbeitslosigkeit einem Kantonswechsel grundsätzlich entgegensteht (vgl. Akten MIDI 4C pag. 374 ff.).

E. 5.5

Der heute neunjährige C. _____ ist Schweizer Staatsbürger und kann sich deshalb auf die Niederlassungsfreiheit berufen. Als unmündiges Kind teilt er jedoch aus familienrechtlichen Gründen grundsätzlich das ausländerrechtliche Schicksal der sorge- und obhutsberechtigten Mutter

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 11 (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.4). C. _____ befindet sich noch in einem anpassungsfähigen Alter und es ist ihm zuzumuten, gemeinsam mit seiner Mutter in den Kanton Zürich zurückzukehren: Eine Gefährdung des Kindeswohls durch Elternkonflikte liegt nicht mehr vor; zu beiden Elternteilen besteht (wieder) ein intaktes Verhältnis (vgl. vorne E. 2.4). Es wird anerkannt, dass C. _____ aufgrund gewisser Entwicklungsdefizite auf besondere fachliche Unterstützung angewiesen ist. Diese kann ihm jedoch im Kanton Zürich ebenfalls geboten werden; Gegenteiliges wird denn auch nicht vorgebracht. Die Beschwerdeführerin macht sodann nicht geltend, dass sich an der im Beistandsbericht vom 5. September 2018 dargestellten positiven Entwicklung von C. _____ (vgl. vorne E. 2.4) etwas geändert hat. Der Wechsel des schulischen Umfelds sowie der Beistands- und Therapiepersonen wäre zwar für C. _____ sicherlich nicht einfach. Es darf aber davon ausgegangen werden, dass er bei diesem Schritt von Fachpersonen begleitet wird. Diesem beschwerlichen Aspekt steht zudem die mit der Rückkehr in den Kanton Zürich gewonnene räumliche Nähe zu seinem Vater, seiner Grossmutter und seinen Halbgeschwistern gegenüber.

E. 5.6

Andere Gründe, welche eine Rückkehr der Beschwerdeführerin und ihres jüngsten Kindes in den Kanton Zürich als unzumutbar erscheinen lassen, sind weder geltend gemacht noch ersichtlich. Die Verweigerung des Kantonswechsels hält nach dem Gesagten im Ergebnis der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist (vgl. vorne E. 1.2). Der Beschwerdeführerin ist

eine Frist zum Verlassen des Kantons Bern zu setzen. Damit C._____ das laufende Schulquartal in E._____ beenden kann, ist die Frist auf das Ende der Frühlingsferien der Stadt E._____ festzusetzen.

E. 6.1

Bei diesem Verfahrensausgang wird die unterliegende Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Sie hat jedoch um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 12

E. 6.2

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487 E. 7.1; BGE 142 III 138 E. 5.1).

E. 6.3

Die Prozessbedürftigkeit der Beschwerdeführerin ist gestützt auf die Akten zu bejahen. Die Beschwerde erweist sich mit Blick auf die besonderen Umstände im Zusammenhang mit dem Umzug in den Kanton Bern und dem Kindeswohl nicht als geradezu aussichtslos. Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist daher gutzuheissen. Unter Vorbehalt der Nachzahlungspflicht sind die Verfahrenskosten vor dem Verwaltungsgericht vorläufig vom Kanton zu tragen. Ersatzfähige Parteikosten sind keine angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG).

E. 7

Gemäss Art. 83 Bst. c Ziff. 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entschiede betreffend den Kantonswechsel. Es wird daher in der Rechtsmittelbelehrung auf die subsidiäre Verfassungsbeschwerde verwiesen (Art. 113 BGG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2020, Nr. 100.2018.438U, Seite 13 Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.